

Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den jeweiligen Vorstand des FDGB abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sonst das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

#### Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

#### 10. Die Beschwerdekommisionen entscheiden:

- a) Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung, ausgenommen Streitfälle über die Gewährung von Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren, über die von den zuständigen Kurkommisionen endgültig entschieden wird
  - b) Streitfälle über den Entzug von Krankengeld bzw. Hausgeld wegen Verstoßes gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnüng)
  - c) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall sowie von Berufskrankheiten, auch wenn keine Leistungen der Sozialversicherung strittig sind
  - d) Streitfälle über die Gewährung der Versorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post, jedoch nicht über Einsprüche, die sich gegen die Festsetzung der Dienstzeit oder des monatlichen Tariflohnes bzw. des durchschnittlichen Monatsgrundlohnes richten
  - e) Streitfälle über die Aufnahme in die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung sowie über Leistungen dieser Versicherung
  - f) Streitfälle über Rückforderung von überzahlten Geldleistungen nach § 65 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533)
  - g) über Anträge auf Rückforderung bzw. Erlaß von überzahlten Rentenleistungen der Sozialversicherung bzw. Versorgungsleistungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.
11. Gegen einen Bescheid der Betriebsgewerkschaftsleitung in den unter Ziff. 10 Buchstaben a bis c genannten Fällen oder gegen einen Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ist der Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision zulässig. Der Bescheid ist mit einer Belehrung zu versehen, aus der ersichtlich ist, daß er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision angefochten werden kann.
12. Der Einspruch ist an die für den Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung zuständige Kreisbeschwerdekommision zu richten. Befindet sich der Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung nicht am Arbeitsort des Werkstätigen, dann ist die Kreisbeschwerdekommision des Arbeitsortes zuständig, wenn es

im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werkstätigen notwendig erscheint. Ist der Werkstätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist die Kreisbeschwerdekommision am Wohnort zuständig, wenn es zur besseren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren erforderlich ist.

13. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision zulässig.
14. Stellt eine Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden.

Sind andere Organe für die Entscheidung über den Einspruch zuständig, so verweist die Beschwerdekommision den Einspruch an das dafür zuständige Organ.

#### Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist

15. Einspruch bei den Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen kann vom betroffenen Werkstätigen, von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB und dem Staatsanwalt (Beteiligte) erhoben werden.

Der Betriebsleiter kann Einspruch erheben bei Streitfällen nach Ziff. 10 Buchst. c.

Der Einspruch kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Kreis- bzw. Bezirksvorstand des FDGB oder bei der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision erhoben werden.

16. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang des Bescheides der Verwaltung der Sozialversicherung oder der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch
  - a) bei einem gewerkschaftlichen Organ oder Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen eingeht
  - b) nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein unter Buchst. a genanntes Organ übergeben wurde.

17. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision erhoben werden. Für die Einhaltung dieser Frist gilt Ziff. 16. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluß rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wurde.

Ein Beschluß der Bezirksbeschwerdekommision kann nicht angefochten werden. Er ist mit der Beschlußfassung rechtskräftig.

18. Die Beschwerdekommision kann den Werkstätigen, der die Frist zur Einreichung des Einspruchs veräußt hat, von den nachteiligen Folgen der Frist-